Ф18,

Genehmigungsvermerk
Der Antrag wurde in der Sitzung vom 12.12.23
genehmigt. Der Bürgermeister
i.A.
Der Stadtamtsdirektor

STADT
FELDKIRCH

Amt der Stadt Feldkirch
Tiefbau
DI (FH) Rainer Graf-Bösch

Schmiedgasse 1
6800 Feldkirch
Österreich

Tel. +43 5522 304 1470
Fax: +43 5522 304 1119

www.feldkirch.at

An die
Stadtvertretung
Im Hause

AZ , Nr. 470/108/2023
Feldkirch, 1. Dezember 2023

Beratungsfolge

1. Hoch- und Tiefbauausschuss
   23.11.2023 einstimmig empfohlen
2. Finanz- und Wirtschaftsausschuss
   30.11.2023 einstimmig empfohlen
3. Stadtvertretung
   12.12.2023

Anpassung der Kanalbenützungsgebühren und Kanalisationsbeiträge

Die Abwassergebühren sind gemäß der EU-Richtlinie so festzulegen, dass damit die laufenden Aufwendungen für den Betrieb der Abwasserbeseitigung als auch der erforderlichen Investitionen in die Erneuerung und Erweiterung aller Anlagenteile abgedeckt werden können.

Über viele Jahre hinweg sind in den Ausbau der Ortskanalisation Feldkirch hohe Investitionen geflossen. Ebenso waren beachtliche finanzielle Mittel für den Ausbau und die Sanierung der ARA Meiningen erforderlich. Dies führte in der Abwasserwirtschaft zu erheblichen Unterdeckungen in den bauintensiven Jahren. Nach Abschluss des Kanalbaukonzeptes hat sich die finanzielle Lage entspannt und mit den festgelegten Gebührensätzen kann der Abwasserhaushalt nunmehr den rechtlichen Vorgaben entsprechend kostendeckend geführt werden.

Derzeit sind in den Rechnungsabschlüssen Überdeckungen ausgewiesen. Diese dienen als Eigenfinanzierungsbeitrag des Abwasserhaushaltes und werden zu diesem Zweck einer Rücklage zugeführt und bei Bedarf aufgelöst. Mit dieser Vorgehensweise sollte es möglich sein, mittelfristig eine Gebührenentwicklung mit moderaten jährlichen Erhöhungen zu gewährleisten.

1. Kanalbenützungsgebühren

Folgende Gebührensätze gelten derzeit als verordnet:

a) Kanalgebühr ungeklärte Abwässer je m³ netto € 2,15
(letzte Anpassung 01.01.2023)

b) Kanalgebühr vorgeklärte Abwässer je m³ netto € 1,43
(letzte Anpassung 01.01.2023)

Zu diesen Gebühren ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Auf Grundlage des Vorberichtes, insbesondere hinsichtlich der EU-Vorgaben wird vom Stadtbauamt als auch von der Stadtkämmerei vorgeschlagen, eine Erhöhung der oben angeführten Gebührensätze um **€ 0,07** für ungeklärte und **€ 0,04** für vorgeklärte Abwässer ab 01.01.2024 zu verordnen. Dies entspricht einer Anpassung von ca. **+3,1%**. Die ermittelten Erhöhungsbeträge sind kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet. Das durchschnittliche Abwasservolumen für eine Person beträgt rund 48 m³ pro Jahr. Das ergibt eine Erhöhung von EUR 3,36 pro Jahr für eine im Haushalt lebende Person.

Der Verbraucherpreisindex ist vergleichsweise vom 2. Quartal 2022 bis zum 2. Quartal 2023 um rund 8,9% und der Baupreisindex um rund 5,9% gestiegen.

2. Kanalisationsbeiträge

Seit 01.01.2023 beträgt der Beitragssatz netto € 39,84. Zu diesem Gebührenbeitrag ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Bedingt durch die steigenden Baukosten im Kanalbereich ist eine Anpassung des Kanalisationsbeitragssatzes erforderlich.

Das Höchstmaß des Beitragssatzes gemäß § 12 Kanalisationsgesetz 1979, LGBL. Nr. 5/1989 idgF, beträgt bei Bestehen einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage 12 % der Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m. Diese Durchschnittskosten je Laufmeter liegen derzeit bei € 783,00 (Detail siehe Beilage).

Hinsichtlich der Entwicklung des Baupreisindexes (rund + 5,9%) sowie der der mittelfristig geplanten Reinvestionen hält das Bauamt im Einvernehmen mit der Stadtkämmerei eine Anpassung des Beitragssatzes ab 01.01.2024 im Ausmaß von **€ 1,24** (das sind ca. **+3,1%**) für notwendig. Der Erhöhungsbeitrag ist auf 2 Nachkommastellen gerundet.

→ Bei Durchschnittskosten je Laufmeter Rohrkanal von ca. € 783,00 errechnet sich das Ausmaß des neuen Beitragssatzes von netto € 41,08 mit rund 5,25 % der Herstellungskosten gemäß § 12 Abs. 1 Kanalisationsgesetz und liegt damit weit unter dem gesetzlichen Höchstausmaß von 12 %.

Angehoben um rund 3,1% werden auch die Vergütungssätze für aufzulassende Anlagen und zwar um netto € 15,00 (für Ein- und Mehrfamilienwohnhäuser, sowie Großanlagen) sowie netto € 17,00 (für Zweifamilienhäuser) je m³ Fassungsraum.

Auf Grundlage der Empfehlung des Finanzausschusses als auch des Hoch- und Tiefbauausschusses wird der

Antrag

gestellt, die Stadtvertretung möge beschließen:

„1.

Verordnung
der Stadtvertretung vom 12.12.2023
über die Festlegung der Kanalbenützungsgebühren

Gemäß §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 FAG 2017, BGBl I Nr 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 112/2023, iVm mit dem 5. Abschnitt des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr 5/1989, zuletzt geändert durch LGBl Nr 34/2018, wird im Sinne der Kanalordnung der Stadt Feldkirch idgF verordnet:

Der Gebührensatz beträgt

a)	für Objekte an Kanalanlagen, in die ungeklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen, je m³ Abwasser	€ 2,22
b)	für Objekte an Kanalanlagen, in die nur vorgeklärte Schmutzwässer eingeleitet werden dürfen, je m³ Schmutzwasser	€ 1,47

Zu diesen Gebühren ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festlegung der Kanalbenützungsgebühren vom 13.12.2022 außer Kraft."

„2.

Verordnung
der Stadtvertretung vom 12.12.2023
über die Festlegung des Beitragssatzes zur Berechnung der Kanalisationsbeiträge

Gemäß §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 FAG 2017, BGBl I Nr 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 112/2023, iVm § 12 des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr 5/1989, zuletzt geändert durch LGBl Nr 34/2018, wird im Sinne der Kanalordnung der Stadt Feldkirch idgF verordnet:

Der Beitragssatz gemäß § 10 Abs. 3 der Kanalordnung der Stadt Feldkirch wird ab 01.01.2023 mit € 41,08 festgesetzt.

Übergangsbestimmung:
Der durch Verordnung der Stadtvertretung vom 13.12.2022 festgelegte Beitragssatz von € 39,84 ist weiterhin anzuwenden

a) für Grundstücke, die als Bauflächen oder als bebaubare Sonderflächen gewidmet sind und im Einzugsbereich eines vor dem 01.01.2024 betriebsfertig hergestellten Sammelkanals liegen und
b) für Bauwerke und befestigte Flächen, die im Einzugsbereich eines vor dem 01.01.2024 betriebsfertig hergestellten Sammelkanals liegen und vor dem 01.01.2024 fertig gestellt sind.

Für die Berechnung der Vergütung für aufzulassende Anlagen werden die Durchschnittskosten je m³ Fassungsraum für Kläranlagen bei

a)	Einfamilienhäuser mit	€ 506,00
b)	Zweifamilienhäuser mit	€ 553,00
c)	Mehrfamilienhäuser und Großanlagen	€ 506,00

festgesetzt.

Zu den angegebenen Beitragssätzen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadtvertretung betreffend die Festlegung des Beitragssatzes zur Berechnung der Kanalisationsbeiträge vom 13.12.2022 außer Kraft."

Der Abteilungsleiter Tiefbau	Der Gruppenleiter Bauamt	Der Gruppenleiter Finanzen und Wirtschaft
DI (FH) Rainer Graf-Bösch	DI Gabor Mödlagl	Bernhard Grabher BA, MA

Kopie:
Bgm. Wolfgang Matt
Vizebgm. Daniel Allgäuer
Stadtwerke Feldkirch
Abgabenverwaltung
Mag. Johannes Schneeberger
DI Mag. Fedor Celigoj